



Brüssel, den 8. Juni 2022
(OR. en, pl)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0421(NLE)

9864/22
ADD 1

SOC 360
EMPL 241
CLIMA 261
ECOFIN 573

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität
– Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation in Bezug auf die oben genannte Empfehlung des Rates.

**ERKLÄRUNG UNGARNS ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR SICHERSTELLUNG
EINES GERECHTEN ÜBERGANGS ZUR KLIMANEUTRALITÄT**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert.

Ferner wird im Text der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität auf mehrere Dokumente Bezug genommen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält alle seine früheren nationalen Erklärungen aufrecht.

ERKLÄRUNG POLENS ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR SICHERSTELLUNG EINES GERECHTEN ÜBERGANGS ZUR KLIMANEUTRALITÄT

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Schlussfolgerungen dort, wo sie sich auf die „Geschlechtergleichstellung“ beziehen, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Charta der Grundrechte auslegen.

Die Republik Polen versteht den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Verweis auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.
